



Informationen

„Umgang mit Lebensmitteln“

Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

regelmäßiges Händewaschen:

- mit Seife unter fließendem Wasser (vor dem Arbeitsantritt, vor jedem Arbeitsgang, nach dem Toilettengang)
- Abtrocknen mit Einwegtüchern

kein Tragen von Schmuck:

- Ablegen (z.B. Ringe, Armbanduhren, Armbänder und Ketten) oder Abkleben (z.B. Piercings im Kopfbereich)

Tragen sauberer Schutzkleidung:

- Kopfhaut, Kittel, Handschuhe, Schuhe

Husten und Niesen:

- in Ellenbeuge, NIE auf Lebensmittel

Wunden / Verletzungen:

- kleine, saubere Wunden: wasserfestes Pflaster
- größere oder entzündete Wunden: Aufsuchen eines Arztes, Verbot für den Umgang mit Lebensmitteln

Anforderungen an Geräte und Arbeitsflächen:

- sauber, unbeschädigt, regelmäßige Zwischenreinigung

sonstiges:

- Transport unverpackter Lebensmittel NUR in abgedeckten Behältern
- Strikte Trennung von Rohware und fertigen Speisen
- Kein Wiederaufwärmen bereits erhitzter Speisen

Erkrankungen mit Tätigkeitsverbot beim Umgang mit Lebensmittel

Der berufliche Umgang mit Lebensmitteln ist **verboten**, wenn die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger auf die Lebensmittel übertragen werden können. Dies ist beim Nachweis oder dem Verdacht auf Vorliegen einer der folgenden Erkrankungen der Fall:

▪ (fiebrhafte) Durchfallerkrankungen:

- Reisekrankheiten durch verunreinigtes Wasser oder Lebensmittel: *(Para-)Typhus, Cholera*
- Hoch-ansteckender Durchfall mit Übertragung von Mensch zu Mensch: *Shigellenruhr*
- Akuter Brech-Durchfall aufgrund infizierter Nahrungsmittel: *Salmonellose*

▪ plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall: *akute infektiöse Gastroenteritis*

▪ Leberentzündung durch Viren: *Hepatitis A oder E*

▪ infizierte Wunden und Hauterkrankungen infolge einer Besiedlung mit Krankheitserregern

- **Krankheitserreger im Darm:** Nachweis von *Shigellen*, *Salmonellen*, *enterohämorrhagische Escherichia coli* oder *Cholera*vibrionen in Stuhlprobe

Mögliche Beschwerden als Hinweis auf die genannten Erkrankungen

Folgende Beschwerden weisen auf das Vorliegen einer der genannten Erkrankungen hin und ziehen ein **Verbot des Umgangs mit** Lebensmitteln nach sich:

- **Durchfall:** mehr als zweimal täglich, ggf. mit Übelkeit, Erbrechen oder Fieber
- **milchig-weißer Durchfall:** mit hohem Flüssigkeitsverlust (Cholera)
- **hohes Fieber:** mit schweren Kopf-, Bauch-, Gelenkschmerzen oder Verstopfung (Typhus, Paratyphus)
- **Gelbfärbung der Haut und der Augen:** mit Schwäche und Appetitlosigkeit (Hepatitis A oder E)
- **Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen:** Hinweise auf Besiedlung mit Krankheitserregern sind Rötung, schmieriger Belag, Austritt von Flüssigkeit und Schwellung

Bei Auftreten dieser Beschwerden sind Sie dazu verpflichtet, Ihren Arbeitgeber über das Tätigkeitsverbot zu informieren und einen Arzt aufzusuchen (Hinweis auf Tätigkeit mit Lebensmitteln). Bei Bedarf ist eine Beratung durch das Gesundheitsamt möglich.